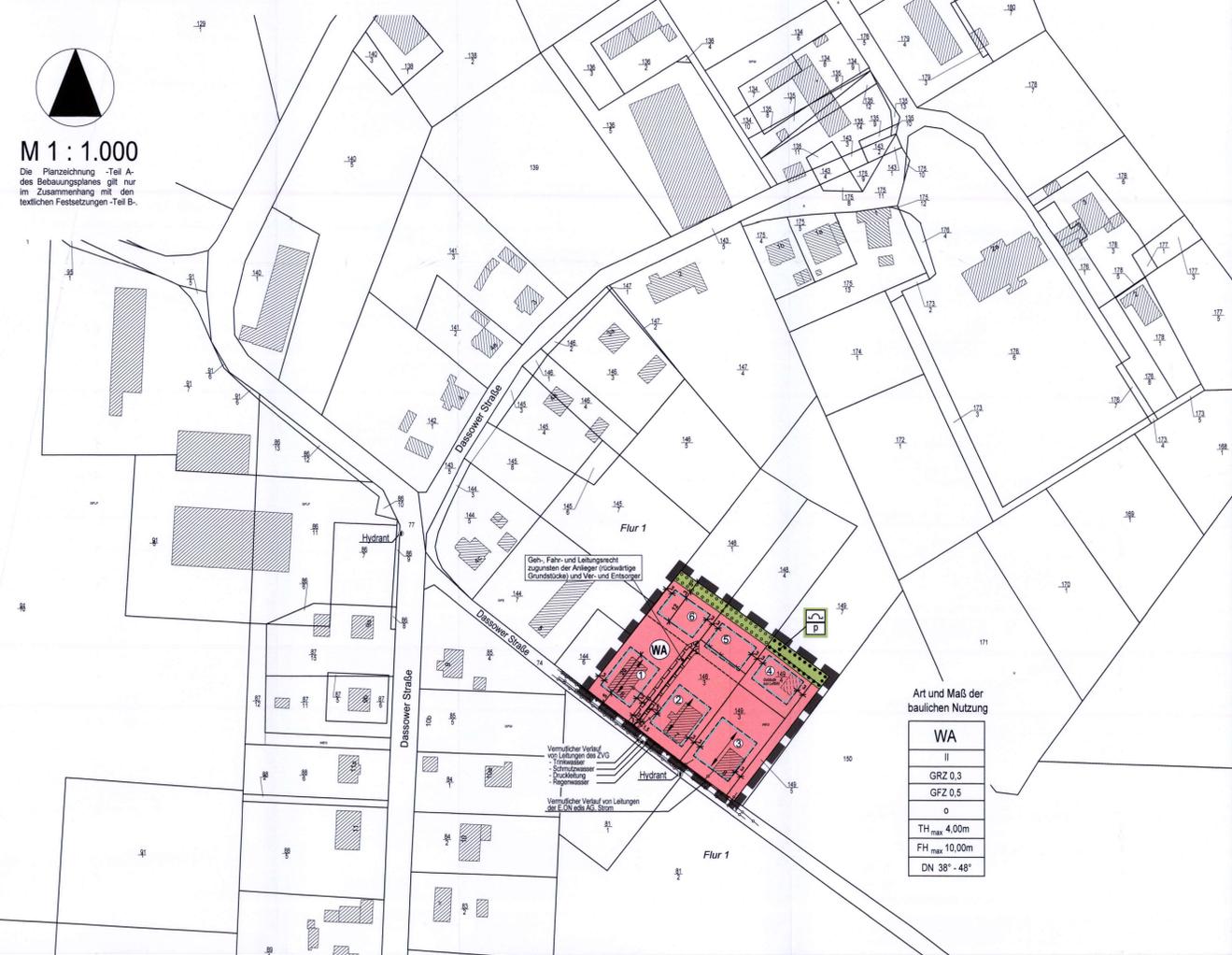


# SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 29 DER STADT DASSOW FÜR EINEN TEILBEREICH IN DER ORTSLAGE HARKENSEE NÖRDLICH DER "DASSOWER STRASSE" GEMÄß § 13a BauGB

## TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 460) in Anwendung der Planzeichenverordnung (PlanV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58) vom 22. Januar 1991, zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).



## PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erklärung	Rechtsgrundlagen
<b>WA</b>	<b>ART DER BAULICHEN NUTZUNG</b> Allgemeine Wohngebiete (gem. § 4 BauNVO)	§ 9 (1) 1 BauGB
<b>MAG</b>	<b>MAG DER BAULICHEN NUTZUNG</b>	§ 9 (1) 1 BauGB
GRZ 0,3	Grundflächenzahl, hier 0,3 als Höchstmaß	§ 16 BauNVO
GFZ 0,5	Grundflächenzahl, hier 0,5 als Höchstmaß	§ 16 BauNVO
II	Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 16 BauNVO
TH_max 4,00m	Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	§ 16 BauNVO
FH_max 10,00m	Firsthöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	§ 16 BauNVO
o	Offene Bauweise	§ 9 (1) 2 BauGB § 22 und § 23 BauNVO
	Baugrenze, mit Nr. des Baufeldes, hier: Baufeld 1	
	<b>HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN</b> Vermutlicher Verlauf von Leitungen - unterirdisch	§ 9 (1) 13 BauGB § 9 (6) BauGB
	<b>GRÜNFLÄCHEN</b> Grünfläche	§ 9 (1) 15 BauGB
	private Grünfläche	
	Schutzgrün	
	<b>ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN</b> Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 (1) 25 BauGB § 9 (6) BauGB § 9 (1) 25a BauGB § 9 (6) BauGB
	Umgrünung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	§ 9 (1) 25b BauGB § 9 (6) BauGB
	<b>SONSTIGE PLANZEICHEN</b> Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 29 der Stadt Dassow	§ 9 (7) BauGB
	Hauptfahrichtung	§ 9 (1) 2 BauGB
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 (1) 21 BauGB

## II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer
	vorhandene Gebäude
	vorhandener Hydrant
	in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen
	Bemaßung in Metern

## III. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

DN 38° - 48° Dachneigung (DN), hier von 38° - 48°

## TEIL B - TEXT

- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN DER SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 29 DER STADT DASSOW FÜR EINEN TEILBEREICH IN DER ORTSLAGE HARKENSEE NÖRDLICH DER "DASSOWER STRASSE" GEMÄß § 13a BauGB**
    - ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
      - Das Baugelände wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 der Bauordnungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.  
Innere des Allgemeinen Wohngebietes sind unzulässig gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO:  
- nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise Nutzungen:  
- Nr. 3 BauNVO Anlagen für Verwaltungen,  
- Nr. 4 BauNVO Garagenbetriebe,  
- Nr. 5 BauNVO Tankstellen  
und werden nicht zum Bestandteil des Bebauungsplanes.
      - Der Einbau von Wohnungen und Garagen in Kellergeschossen von Einzel- und Doppelhäusern ist nicht zulässig (gemäß § 1 Abs. 7 Nr. 2 BauNVO).
    - MAG DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
    - HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 15 Abs. 1 BauNVO)**  
Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen wie der Traufhöhe und der Firsthöhe gilt die mittlere Höhenlage des zugrenzenden Straßenabschnittes (Oberkante Fahrbahn der Erschließungsstraße).  
Es gelten die gemäß Planzeichnung-Teil A festgesetzten maximalen Trauf- und Firsthöhen als Höchstmaß über dem Bezugspunkt.  
Die festgesetzte maximale Traufhöhe gilt nicht für Traufen von Dachaufbauten und Dachschneitten sowie für Nebengebäude und Kippelwäme.  
Die festgesetzte maximale Traufhöhe gilt nicht für Traufen von Dachaufbauten und Dachschneitten sowie für Nebengebäude und Kippelwäme.
    - BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)**  
Es ist nur eine offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO) zulässig.
    - ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**  
Die überbaubaren Grundstücksfächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.
    - NEBENANLAGEN, GARAGEN UND STELLPLÄTZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**  
Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfäche zulässig. Dabei gelten die §§ 14 Abs. 1 und 2 und § 23 Abs. 5 BauNVO.  
Keine Nebenanlagen sind: eine Nebenanlage gemäß § 14 BauNVO sind innerhalb des Plangebietes, Garagen und Nebenanlagen müssen mindestens 5,00 m von der Straßenbegrenzungslinie der nächstgelegenen Straße entfernt errichtet werden. Dies gilt nicht für Aufstellplätze von Abfallbehältern.
    - HÖCHSTZULÄSSIGE ANZAHL DER WOHNEINHEITEN IN WOHNGEBÄUDEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**  
Innere des Allgemeinen Wohngebietes sind maximal 2 Wohneinheiten je Wohngebäude zulässig.
    - HÖHENLAGE (§ 9 Abs. 3 BauGB, § 15 BauNVO)**
      - Für die Festsetzungen der Höhen gelten folgende obere Bezugspunkte:  
- Traufhöhe:  
- Scheitelpunkt der Außenhaut des Daches mit oder der Verlängerung der Außenkante der Außenwand.  
- Firsthöhe:  
- Scheitelpunkt der Dachaufbauten.  
Mittelpunkt ist das eingetragene Dach.  
- Sockelhöhe:  
- Scheitelpunkt der Oberkante Erdgeschossfußboden (Fertigfußboden) und aufliegender Mauerwerk.  
Die festgesetzte maximale Traufhöhe gilt nicht für Traufen von Dachaufbauten und Dachschneitten sowie für Nebengebäude und Garagen.
      - Die konstruktive Sockelhöhe darf eine Höhe von 0,30 m über dem unteren Bezugspunkt nicht überschreiten, jedoch auch nicht unter dem unteren Bezugspunkt liegen. Die Maß der Sockelhöhe bezieht sich auf den vertikalen Abstand zwischen der Oberkante des Erdgeschossfußbodens (Fertigfußboden) und dem unteren Bezugspunkt.
  - ANPFLANZUNGEN UND ERHALTUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**
    - ANPFLANZUNGEN UND ERHALTUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**  
Für Anpflanzungen sind ausschließlich heimische standortgerechte Gehölze gemäß Pflanzliste in folgenden Pflanzqualitäten zu verwenden:  
Bäume 2. Ordnung: Heister, Höhe 175/200 cm, oder Hochstamm 3xv, Stammdurchmang 18-20 cm, Hochstamm, 3xv, Stammdurchmang 10-12 cm.  
Bäume 2. Ordnung: Feld-Ahorn (Acer campestre), Hain-Buche (Carpinus betulus), Eberesche (Sorbus aucuparia), Linden in Sorten (Tilia cordata „Rancho“ oder gleichwertig).  
Obstbäume, bevorzugt alter Sorten: Apfel (Malus), z.B. „Gravensteiner“, „Prinzenapfel“, Birne (Pyrus), z.B. „Augustin“, „Grat Molke“, Kirsche (Prunus), z.B. „Morellenfeuer“, „Kassens Frühe Herzkirsche“.  
Straucher: Eingriffeliger Zweifelhäufiger Weissdorn (Crataegus monogyna / C. laevigata), Hasel (Corylus avellana), Schilke (Prunus spinosa), Roter Hirtentagel (Cornus sanguinea), Rote Heckenrose (Lonicera xylosteum), Strauch-Rose in Arten (Rosa spp.), Rain-Waldre (Ligustrum vulgare), Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus), Stach-Weiden in Arten (Salix spp.).
    - BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**  
Die mit Einmalangeboten festgesetzten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Bedarf zu ersetzen. Für eine Nachpflanzung sind vorzugsweise Arten gemäß Pflanzliste unter II. 1 zu verwenden. Die Verwendung von Zweiggehölzen ist jedoch zulässig.
    - GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**  
Die festgesetzten privaten Grünflächen mit Zweckbestimmung "Schutzgrün" sind entsprechend der Festsetzung II. 1 anzulegen, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
  - ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB und § 15 Abs. 4 BauNVO)**
    - Dächer  
1.1 Hauptgebäude sind mit Sattel- oder Krüppelwalmdach zu errichten.  
1.2 Doppelhäuser sind mit einheitlichem Dachform, Dachneigung und Dachdeckung auszuführen.  
1.3 Die Gesamtbreite aller Dachgauben eines Daches darf 50 % der jeweiligen Traufhöhe nicht überschreiten. Unterschiedliche Formen von Gauben auf einer Dachfläche sind unzulässig.
    - Die Dächer der Hauptkörper sind nur mit rotbrauner oder anthrazitfarbener Hakendeckung herzustellen.
    - Die festgesetzte Dachneigung von 38° bis 48° gilt nicht für Dachaufbauten und nicht für Nebengebäude, ebenso nicht für Nebengebäude und Garagen.
  - FASZADEN**
    - Die Sockel der Gebäude sind aus Ziegeln bzw. aus Natursteinen zu mauern oder zu verputzen.
    - Die Fassaden der Hauptgebäude sind zulässig:  
- als Putzfassade  
- als Sichtmauerwerk (Klinker)  
- als Kombination der vorgenannten Ausführungen mit einer Holzfassade.  
Fassaden von Hauptgebäuden innerhalb der Baufelder 4, 5, 6 gemäß Planzeichnung - Teil A (zweite Reihe) sind darüber hinaus zulässig als Holzmauer mit einer Holzfassade.
  - Die Fassaden von Anbauten oder Nebengebäuden sind in derselben Art herzustellen, wie die des Hauptgebäudes oder als Holzkonstruktion zu errichten.
  - Für Erker, Wintergärten und betonte Eingangsbereiche sind auch Metall- und Holzkonstruktionen in Verbindung mit Glas zulässig.
  - Dachüberstände sind bis zu 40cm an den Giebeln und bis zu 60 cm an den Traufen erlaubt. Diese Regelung gilt nicht für Terrassen und Eingangsüberdachungen.
- WERBEANLAGEN**
  - Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung zulässig. Werbeträger dürfen die Gliederung einer Fassade nicht überschreiten und Fenster bzw. andere wichtige Details nicht verdecken. Die sind an Hauswänden in der Erdgeschosszone sowie an Zäunen zulässig.
  - Lichtwerbbeanlagen, die Lichtbewegungen oder Lichtwechsel aufweisen, dürfen nicht verwendet werden.
- VER- UND ENTWASSERUNGSLEITUNGEN, NEBENANLAGEN ZUR VERSORGUNG**  
Alle Hauptleitungen für die Ver- und Entsorgung sind vorbehaltlich anderer übergeordneter gesetzlicher Regelungen unterirdisch zu verlegen. Gas- oder Oberleiter sind unterirdisch anzulegen oder in einer geschlossenen Umkleidung unterzubringen.
- BUEGELVORSCHRIFT**  
Wer vorabichtig oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen unter III. 1 bis III. 4 verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 94 Abs. 1 Nr. 1 BauO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE**
  - MUNITIONSFUNDE**  
Sollten bei Bauarbeiten kampfmittelverträgliche Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbefugten zu übermitteln. Notfalls sind die Polizei und gegebenenfalls die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen.
  - BAU- UND KUNSTDENKMÄLER, BODENDEKMÄLER**  
Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich keine Bau- und Kunstdenkmäler und keine Bodendenkmäler bekannt.

- VERHALTEN BEI BODENDEKMÄLFUNDE**  
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DStB M-V die zuständige Behörde zu verständigen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Funde und Denkmäler bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundbesitzer sowie zugehörige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- ANZEIGEN DES BAUBEGINNS BEI ERDARBEITEN**  
Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde spätestens zwei Wochen vor Terminschlichtung und schriftlich anzuzeigen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DStB M-V nachvollziehbar und dokumentieren. Die Verpflichtung besteht bis zum Ende der Baumaßnahmen (vgl. § 11 Abs. 3 DStB M-V).
- ALTLAGEN UND ALTLAGENVERDÄCHTIGEN VERHALTENWEISE BEI UNWÄRTLICHEN VERFAHRUNGEN BZW. GEGENSTÄNDEN DES BODENS**  
Erkenntnisse über Altlasten, altlastverdächtige Flächen bzw. schädlichen Bodenveränderungen (S. des § 2 Abs. 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes) liegen nach derzeitigem Kenntnisstand für das Plangebiet nicht vor. Es wird jedoch keine Gewähr für die Freiheit des Plangebietes von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen übernommen.  
Bei allen Maßnahmen im Vorwege zu treffen, die schädliche Bodenveränderungen, welche eine Verschmutzung, unzulässige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdrängung oder Ertragss herabsetzen können, vermeiden werden.  
Hinweise auf Altlasten, altlastverdächtige Flächen bzw. schädlichen Bodenveränderungen, erkennbar an unzulässigen Verfärbungen bzw. Gerüchen oder Vorkommen von Abfällen, Flüssigkeiten u. a. sind der Landrats des Landesamtes als untere Altlastbehörde unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte für Altlasten, altlastverdächtige Flächen bzw. schädliche Bodenveränderungen, unverzüglich der Landrats des Landesamtes Nordwestmecklenburg als zuständiger Boden-schutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunderkundungen und ähnlichen Eingriffen auf den Boden und den Untergund zusätzlich auch für die Bauherren die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Sachverständigen, Sachverständigen und Unterstützungspersonen.
- FESTPUNKTE DES ÄMTLICHEN GEODÄCHSISCHEN GRUNDLAGENNETZES DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN**  
Im Plangebiet befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes M-V. Die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte, herausgegeben vom Landesamt für innere Verwaltung M-V, Amt für Geodäsie, Vermessungs- und Katasterwesen, Lübecker Str. 287, 19099 Schwerin sind zu berücksichtigen.
- GEWÄSSERSCHUTZ**  
Mit den Bauarbeiten sind auf dem Grundstück eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.  
Jedlicher Umgang mit wassergefährlichen Stoffen hat auf der Grundlage des § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 20 Landeswassergesetz M-V (LWaG M-V) so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.
- WERDEN BEI DER DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG ERDAUSLAUSSE (AUCH FLÄCHENKONTAKT) ODER ERDÄRMEN FÜR WÄRMEPUMPEN NOTWENDIG, MIT DENEN UNMITTLBAR BZW. MITTLBAR AUF DIE BEWEGUNG ODER DAS BEFRIEHEITEN DES GRUNDWASSERS EINGEWIRKT WIRD, SIND DESSEN GEMÄß § 49 Abs. 1 WHG EINEN MONAT VOR BAUBEGINN BEI DER WASSERABNEHME DES LANDESSAMTES NORDWESTMECKLENBURG ANZUZEIGEN. DIES TRIFFT EBENSO FÜR EVENTUELLE NOTWENDIGE GRUNDWASSERENTWÄHRUNG WÄHREND DER BAUMAßNAHMEN ZU.**
- VERFAHREN ZUR NEUREGELUNG DER EIGENTUMSVERHÄLTNISSE NACH DEM 8. ABSCHNITT DES LANDWIRTSCHAFTSANPASSUNGSGESETZES UND DES FLÜßERREINIGUNGSGESETZES**  
Flächen des Plangebietes sind gemäß § 29 BauNVO sind sich innerhalb des Bodenordnungsverfahrens Neuhagen-Harkensee. Belange im Rahmen der vorliegenden Bauplanung sind nicht berührt.
- VERTEIDIGUNGSANLAGE ELMENHORST**  
Das Plangebiet ist gemäß § 29 BauNVO sind sich innerhalb des Bodenordnungsverfahrens Neuhagen-Harkensee. Belange im Rahmen der vorliegenden Bauplanung sind nicht berührt.

- ## VERFAHRENSVERMERKE
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 26.09.2012. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in „Uns Amtsblatt“ (Mittlungsblatt des Amtes Schönberger Land) am 26.10.2012 erfolgt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes, erfolgt gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren. In der Bekanntmachung wurde gemäß § 13a Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung erfolgt. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Amt Schönberger Land während der Öffnungszeiten in der Zeit vom 26.10.2012 bis zum 05.11.2012 unterrichten kann.  
Dassow, den 20.01.2015 (Siegel) Bürgermeister
  - Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.  
Dassow, den 20.01.2015 (Siegel) Bürgermeister
  - Die Stadtvertretung hat am 20.01.2015 genehmigt die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 mit Begründung gebilligt und zur Ausfertigung bestimmt.  
Dassow, den 20.01.2015 (Siegel) Bürgermeister
  - Der Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie die zugrundeliegende Begründung haben in der Zeit vom 06.12.2012 bis zum 10.12.2012 während der Öffnungszeiten im Amt Schönberger Land gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 Abs. 3 Satz 1 und § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von jedermann vorgebracht werden können und dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Dassow davon Kenntnis hat, nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist, durch Veröffentlichung in „Uns Amtsblatt“ (Mittlungsblatt des Amtes Schönberger Land) am 26.10.2012 öffentlich bekanntgemacht worden.  
Weiterhin wurde bekanntgemacht, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.  
Dassow, den 20.01.2015 (Siegel) Bürgermeister
  - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 und § 4 Abs. 2 BauGB und § 13a Abs. 2 Nr. 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 06.11.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Dassow, den 20.01.2015 (Siegel) Bürgermeister
  - Der katasträmliche Bestand am 01.01.2012 wird als richtig dargestellt, beachtet. Hinsichtlich der isarierten Darstellung der Grundstücke ist die Begründung, dass eine Prüfung nur grob erfolgt, da rechtsverbindlich festzustellen im Maßstab 1 : 1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht geltend gemacht werden.  
Graum... den 08.01.2015 (Siegel) Bürgermeister
  - Die Stadtvertretung hat die festgemäß abgegebene Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden am 26.10.2012 geprüft. Das Ergebnis ist mit folgendem Wortlaut:  
Dassow, den 20.01.2015 (Siegel) Bürgermeister
  - Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung wurde am 28.10.2014 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die zugrundeliegende Begründung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 28.10.2014 gebilligt.  
Dassow, den 20.01.2015 (Siegel) Bürgermeister
  - Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung wird hiermit ausgestellt.  
Dassow, den 20.01.2015 (Siegel) Bürgermeister
  - Der Beschluss über die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 inklusive der örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung sowie die Begründung der Plan und die Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung in „Uns Amtsblatt“ (Mittlungsblatt des Amtes Schönberger Land) am 26.10.2012 öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Entschieden von Einbürgerungsansprüchen (§ 4 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 6 Abs. 5 KV M-V hingewiesen worden.  
Die Satzung ist mit Ablauf des 30.01.2015 (Tag der Bekanntmachung) in Kraft getreten.  
Dassow, den 20.01.2015 (Siegel) Bürgermeister

## SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 29 FÜR EINEN TEILBEREICH IN DER ORTSLAGE HARKENSEE NÖRDLICH DER "DASSOWER STRASSE" GEMÄß § 13a BauGB

Aufgrund des § 13a i.V.m. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), sowie nach der Landesabordnung Mecklenburg-Vorpommern (L. BauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2008 (GVBl. M-V S. 122) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2011 (GVBl. M-V S. 323), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Dassow vom 28.10.2014 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 für einen Teilbereich in der Ortslage Harkensee nördlich der Dassower Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung, erlassen.

